

§ 1 Allgemeine Regelung

Für alle Lieferungen und Leistungen der Firma Kaiser gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die der Besteller anerkennt. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Firma Kaiser. Der Besteller verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Bestellers mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.

§ 2 Angebote

1. Für Lieferung und Leistung der Firma Kaiser gelten die vereinbarten Preise für die Dauer von vier Monaten ab Vertragsabschluß. Danach ist die Firma Kaiser berechtigt, die vereinbarten Preise der Entwicklung der Kosten in angemessenem Umfang anzupassen.
2. Mengen-, Massen- und Flächenangaben im Angebot oder in beigefügten Zeichnungen gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als verbindlich, maßgeblich allein ist das endgültige Aufmaß.
3. An allen Angebotsunterlagen einschließlich Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Firma Kaiser alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne Zustimmung der Firma Kaiser weder vervielfältigt noch an dritte Personen weitergegeben werden. Im Falle der Nichterteilung eines Auftrages sind die Unterlagen unverzüglich zurückzugeben.
4. Den Angeboten beigefügte Muster geben die durchschnittliche Qualität des Materials und der Verarbeitung wieder. Als zugesichert gelten nur Eigenschaften, die schriftlich festgelegt sind. Änderungen im Produktionsprogramm sind vom Besteller zu akzeptieren, sofern sie keinen Qualitätsverlust oder technische Minderung beinhalten.

§ 3 Lieferung und Montage

1. Lieferung und Montage erfolgen innerhalb der vereinbarten Lieferzeiten. Wird ihre Einhaltung durch unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Firma Kaiser liegen, verzögert, so verlängert sich die Frist angemessen.
2. Lieferung und Montage erfolgen frei Baustelle. Mehrkosten, die der Firma Kaiser bei Zufahrtsbehinderung, erschwelter Entladung oder Lagerung entstehen, hat der Besteller gegen Nachweis zu ersetzen.
3. Bei Lieferung sind vom Besteller auf der Baustelle geeignete Lagermöglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die etwaige Beschädigungen oder Entwendungen vor und während der Montagezeit ausschließen.
4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Die Firma Kaiser ist berechtigt, für die von ihr zu erbringenden vertraglichen Leistungen Subunternehmer einzusetzen.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Die Firma Kaiser kann von dem Besteller für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für die erbrachten vertragsmäßigen Leistungen verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert sind.
2. Rechnungen der Firma Kaiser sind nicht skontierfähig. Nachlässe bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
3. Werden vereinbarte Zahlungstermine überschritten oder kommt der Besteller mit der Zahlung in Verzug, ist die Firma Kaiser berechtigt, Verzugszinsen gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins und bei Rechtsgeschäften, in denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, 8 Prozentpunkte über dem Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen (§ 288 BGB).
4. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber akzeptiert.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

1. Die Firma Kaiser behält sich an allen gelieferten und montierten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen, auch soweit sie aus einer laufenden Geschäftsverbindung für die Vergangenheit zu leisten sind, das Eigentum vor, soweit gesetzlich möglich.
2. Ist der Besteller nicht Eigentümer des Objektes, für welches Lieferungen und Leistungen der Firma Kaiser erbracht werden, so tritt der Besteller seine Zahlungsansprüche gegen seinen Auftraggeber zur Sicherheit an die Firma Kaiser ab, die die Abtretung annimmt.

§ 6 Abnahme

1. Der Besteller ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist.
2. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller das Werk nicht innerhalb einer ihm von der Firma Kaiser bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.
3. Nimmt der Besteller ein mangelhaftes Werk gemäß Ziff. 1), 2) ab, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die in § 634 Nr. 1-3 BGB bezeichneten Rechte nur zu, wenn er sich seine Rechte wegen des Mangels bei der Abnahme vorbehält.

§ 7 Schadenpauschale

Kündigt der Besteller das Vertragsverhältnis aus einem Grunde, den die Firma Kaiser nicht zu vertreten hat, so steht dieser eine Schadenpauschale von 15 % der Bruttovertragssumme zu. Die Geltendmachung höherer, gesetzlicher Schadenersatzansprüche bleibt davon unberührt. Dem Besteller bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist.

§ 8 Gewährleistung

1. Erhält die Firma Kaiser vom Besteller lediglich den Auftrag zu liefern, nicht aber zu montieren, so beträgt die Gewährleistung zwei Jahre ab Gefahrübergang.
2. Bei Lieferung und Montage leistet die Firma Kaiser Gewähr nach Maßgabe des § 634 a BGB.
3. Für die durch Bau- und Wohnfeuchtigkeit entstehenden Mängel wird keine Gewähr übernommen. Gleiches gilt, wenn Gegenstände durch unsachgemäße und falsche Behandlung seitens des Bestellers Schaden erleiden.
4. Verlangt der Besteller Nacherfüllung, so kann die Firma Kaiser nach ihrer Wahl den Mangel beseitigen oder aber ein neues Werk herstellen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, der Firma Kaiser zur Erfüllung eventueller Nacherfüllungsansprüche eine angemessene Frist zu gewähren.
6. Der Korrosionsschutz von Metallteilen obliegt dem Besteller.
7. Glasschäden sind nach der Abnahme der Lieferung von der Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 9 Aufrechnung

Der Besteller kann mit Gegenforderungen gegen Forderungen der Firma Kaiser, nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen, aufrechnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
2. Soweit der Besteller Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis einschließlich des Streites über das Bestehen desselben, das Amts- bzw. Landgericht in Wiesbaden.